

10. September 1850.

Nro. 208.

10. Września 1850.

(2183) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2868. Es ist hierorts die Stelle des städtischen Oberheggers mit der Löhnung jährlicher 50 fl. G. M., einer Naturalwohnung und dem Genüse eines städtischen Grundstücks von 5 Joch 858 Quad. Klafter erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit der Nachweisung ihrer Kenntniß und Moralität, dann der etwa geleisteten k. k. Militärdienste versehenen Gesuche bis 3ten Oktober l. J. bei diesem Magistrat zu überreichen.

Magistrat Grodek den 3. September 1850.

(2169) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 7009. Bei dem k. k. Postinspektorat in Czernowitz ist eine Briefträgerstelle mit dem Jahresgehalte von Zweihundert Gulden G. M., dem Genüse der Dienstliree, der Naturalwohnung, oder in Erwartung einer solchen, des Quartiergeldes jährlicher 30 fl. G. M. und der Verpflichtung zur Erlage einer, der Jahresbeföldung gleichkommenden Kauzion in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten, oder um eine im Kronlande Galizien in Erledigung kommenden Briefträgers- und Bäckergehilfenstelle mit dem Jahreslohn von 150 fl. G. M. gegen Leistung der Dienstkaution in gleichem Betrage, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der zurückgelegten Schulen, der bisher geleisteten Dienste oder der sonstigen Beschäftigung, dann ihres Gesundheitszustandes bis 30. September l. J. im vorgeschriebenen Wege hierorts zu überreichen.

Von der k. k. galizischen Postdirektion.

Lemberg am 4. September 1850.

(2194) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 12455. Bei dem Schemnitzer k. k. Waldamte ist die Stelle des Waldamtschreibers mit dem Gehalte jährlicher 200 fl., dann 3 Kl. Holz à 2 fl. 30 kr. oder 7 fl. 30 kr. verbunden, in Erledigung gekommen.

Erfordernisse für diese Stelle sind: Kenntniß im Forstwesen, dann der deutschen und slavischen Sprache, ferner volle Gewandtheit im Schreib- und Rechnungsfache. Die vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, in welchen sich die Bittsteller auch darüber auszuweisen haben, mit welchem der Beamten des nied. ungar. Bergbezirkes, und in welchem Grade sie verwandt sind, sind von den Bittstellern im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 12ten September l. J. an das k. k. Oberstammergrafenamt einzusenden.

Schemnitz am 5. August 1850.

(2175) **Ediktal-Vorladung.** (3)

Nro. 10583. Von Seite des Zolkiewer k. k. Kreisamtes werden nachstehende militärflichtige Individuen aus Horyniec:

Kons. Nro. 142 Thomas Dziechciarz,
— 100 Bazyl Juzwa,
— 17 Autek Grad, und
— 9 Franz Babik,

nachdem sich dieselben ohne Bewilligung aus ihrer Heimath entfernt und der ortsobrigkeitlicher Vorforderung zum Erscheinen keine Folge geleistet haben, aufgefordert, binnen 3 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitungsblätter an gerechnet, zurückzukehren, und nicht nur ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, sondern auch der Militärflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen dieselben nach den Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes verfahren werden würde.

Zolkiew am 21. Juli 1850.

(2174) **Edictal-Vorladung.** (2)

Nro. 9296. Vom Zolkiewer k. k. Kreisamte werden die Potyliczcer militärflichtigen Insassen Josel Neuer aus Nro. 237 und Abram Garlinkiel aus Nro. 227, nachdem sich dieselben ohne Bewilligung aus ihrer Heimath entfernt, und der obrigkeitlichen Ediktal-Zitation vom 10ten März v. J. B. 542 keine Folge geleistet haben, aufgefordert, binnen drei Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitungsblätter an gerechnet, zurückzukehren, und nicht nur ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, sondern auch der Militärflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen dieselben das Auswanderungsverfahren eingeleitet werden würde.

Zolkiew am 5. August 1850.

(2185) **Edykt.** (2)

Nro. 4733. Przez kr. gal. Sąd wekslowy niniejszym edyktom wzywają się posiadacze wekslu dtd Zolkiew 2. maja 1846 przez Ozyasza L. Horowitz na rzecz swoja na sumę 250 zr. m. k. wyda-

nego, a przez Aleksandra Podlewskiego i Henryka Zbierzechowskiego niepodzielnie do zapłacenia przyjętego, aby takowy w przeciągu 45 dni sadownie okazali i prawa do niego przysłużające dowiedli, inaczej bowiem weksel ten w ich rękach może się znajdująca — jako nieważny uznany — i sadownie umorzony zostanie.

Lwów, dnia 27. czerwca 1850.

(2150) **Kundmachung.** (3)

Nro. 22704. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird der, dem Aufenthalte und Leben nach unbekannten Ursula Gräfin Grocholska, Stanislaus Wisłocki, Konstantia de Grabiuskie Myszkowska, Kasper Jabłonowski und Ursula de Jabłonowskie Głogowska und ihren allenfallsigen dem Namen, Wohnorte und Aufenthalte nach unbekannten Erben wie auch den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben der verstorbenen Marie de Trepkow Dembicka mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben die Eheleute Sr. Franz und Frau Antonie Rosnowskie wider die k. k. Kammerprokuratur Namens des Staatschakes, dann die oben Genannten, — wegen Löschung der IX. Pössen in der Zahlungstabellen der Güter Besko ddto. 16. März 1838 B. 15997 — von 1000 fl. eigentlich 9590 fl. W. W., mit allen bezüglichen Positionen und Superlasten unterm praes. 30. August 1850 zur Zahl 22704 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsfache die Tagzahlung auf den 14ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Smialowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Gnoiński als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landrechte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Lemberg am 14. August 1850.

(2184) **Edikt.** (1)

Nro. 11517. Vom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Karl Fürsten Jabłonowski bekannt gegeben, daß August Korn unterm 27ten August 1850 zur Zahl 11517 gegen den benannten Fürsten Jabłonowski um Zahlungsauslage der Wechselsumme pr. 7500 fl. G. M. f. N. G. gebeten hat, worüber dem Belangten mit Bescheid vom 29. August 1850 B. 11517 auf Grund des Original-Wechsels vom 12. Februar 1850 aufgetragen wurde, die eingelagerte Wechselsumme von 7500 fl. G. M. samt Zinsen 6% vom 30. Juni 1850 und Gerichtskosten 3 fl. 48 kr. G. M. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Execution dem Kläger Herrn August Korn zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung desselben und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Midowiec bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselseitlichkeit verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 29. August 1850.

(2172) **Liquidations-Kundmachung.** (3)

Nro. 13262. In Folge h. Gubernial-Kommissions-Erlasses vom 12. August l. J. B. 11447 werden für das hierortige k. k. Strafgericht auf das Verwaltungsjahr 1851 in der h. k. Kreisamtskanzlei in den unten angeführten Tagen stets um 10 Uhr Vormittags nachstehende Erfordernisse im Liquidationswege sichergestellt werden, und zwar:

a) 23. September 1850:	
Die Lieferung von 613 $\frac{3}{4}$ Arschienen Zwisch. à 9 $\frac{7}{8}$ kr. 101 fl. 10 kr.	
693 $\frac{3}{4}$ Arschienenhemden-Leinwand à 9 $\frac{1}{16}$ kr.	115 fl. 12 kr.
262 $\frac{1}{2}$ Futterleinwand à 7 $\frac{1}{4}$ kr.	34 fl. 3 kr.

Leber- und Beschlagwerk zu 161 Paar Arrestanten-

Schnürschnüre à 2 fl. 12 kr.

b) Am 24. September 1850:

238½ n. ö. Klafter harten Brennholzes à 5 fl. 53½ kr.

c) Am 25. September 1850:

2936 Pfund 27½ Roth W. G. Laniyenunschlitt à 16 kr.

125 " 12 Unschlitterzen à 16½ kr.

16309 Stück Lampenbörchte à 26½ kr. Schok

d) Am 26. September 1850:

beiläufig 300 n. ö. Zentner Lagerstroh à 16 kr.

und die Schmiedearbeiten, nemlich:

30 neue Schalen à 11 kr.

30 neue Kettenglieder à 9. kr.

120 neue Ringe à 4 kr.

120 Reparatur von Schalen à 8 kr.

180 " Kettenglieder à 7½ kr.

120 " Ringe à 1½ kr.

400 Einschmieden mit doppelten Mitten à 7½ kr.

20 einfache Mitten à 2½ kr.

400 Auschmieden mit doppelten Mitten à 7½ kr.

20 einfache à 2½ kr.

Die gesamte Schmiedearbeit beträgt

352 fl. 35 kr.

1405 fl. 9½ kr.

783 fl. 9½ kr.

34 fl. 3 kr.

10 fl. 1 kr.

80 fl. — kr.

5 fl. — kr.

4 fl. 54 kr.

9 fl. — kr.

16 fl. — kr.

22 fl. 30 kr.

3 fl. — kr.

50 fl. — kr.

— fl. 50 kr.

50 fl. — kr.

— fl. 50 kr.

163 fl. 16 kr.

Bei jeder Kategorie der erwähnten Erfordernisse ist der 10. Theil der ausgewiesenen Gesamtvergütung vor Beginn der Lizitazion als Vadum zu erlegen.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, der Lizitazion bei zuwohnen, und Anträge mündlich oder mittels brieflichen Offerten zu machen.

Rzeszow am 29. August 1850.

(2176) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 14362. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Samborer städtischen Bierpropinazion mit der Bedingung der freien Einfuhr für die Zeit vom 1ten November 1850 angefangen auf ein, zwei oder drei nacheinander folgende Jahre wobei festgesetzt wird:

a) daß von jedem zum eigenen Gebrauche oder zum Ausschank eingeschöpften Bier das Erzeugungsgeld pr. 2 fl. G. M. von 1 Faß zu entrichten ist;

b) daß man sich vorbehalte das Lizitations-Resultat je nachdem auf eine kürzere oder längere Periode zu bestätigen, und

c) daß auch unter dem Fiskalpreise stehende Abbothen werden angenommen werden, eine Lizitazion am 12ten September 1850 in der Samborer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 5500 fl. und das Vadum 550 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitationsbedingnisse werden am gedachten Lizitations-Tage hierorte bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Abbothen gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche gehobhen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen neuen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerente, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;

c) die Offerte muß mit dem 100 percentigen Vadum des Ausrufspreises belegt seyn, welches im haren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterschrieben seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Abbothen günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sowohl als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sowohl von der Lizitations-Kommission durch das Roos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Sambor am 30. August 1850.

(2178) Obwieszezenie. (2)

Nro. 2418. Ze strony k. Magistratu Stanisławowskiego miasto Juryzdykcyi Tłumackiej przez Wysoki c. k. Appellacyjny Trybunał delegowanego, czyni się wiadomo, że na wezwanie k. Sądu wekslowego Lwowskiego z dnia 16. maja 1850 do l. 6160 nadestanego, ku zaspokojeniu sumy wekslowej 826 złr. 11 kr. m. k. z odsetkami 4% od 1go marca 1845 płynącemi i kosztami sądowemi w ilości 4 złr.

1 kr. m. k. P. Agnieszce Dunikowskiej przeciw spadkobiercom s. p. Henryka hr. Dzieduszyckiego nakazem płatniczym przysadzonej, tużdzież kosztów eksekucyjnych w ilościach 5 złr 46 kr. i 14 złr. m. k. przyznanych i dalszych obliczyć się mających, publiczna sprzedaż realności w miasteczku Tłumacz, obwodu Stanisławowskiego pod l. 48 położonej, w tutejszym gmachu magistratalnym odbędzie się w dniach 23go września 1850 i 14go października 1850 zawsze o godzinie 9. przedpołudniem pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywołania wzięty będzie szacunek sadownie prowadzony całej owej realności z wszelkimi przynależościami w sumie 1687 złr. 52 kr. m. k. i ponizej tej ceny w owszych dwóch terminach sprzedana nie będzie.

2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed licytacją 10% sumy szacunkowej a właściwie 168 złr. 30 kr. m. k. jako zakład do komisyj licytacyjnej, lub w gotowiznie, lub w listach załatwowych Towarzystwa kredytowego Stanów Galicyjskich złożyć, inaczej do licytowania dopuszczony niebedzie, który ten zakład najwięcej osiąrujący ku zapewnieniu dotrzymania warunków licytacyi w tutejszym urzędzie składowym zatrzyma się, resztym za kupującym po odbytej licytacyi zwróconym zostanie.

3. Najwięcej osiąrujący obowiązany jest za osiąrowaną cenę, w której zakład wliczony będzie, w 30 dniach od dnia doręczenia mu uchwały licytacyjnej potwierdzającej, tem pewniej w gotowiznie lub w listach załatwowych Towarzystwa Kredytowego Stanów galicyjskich do Depozytu tutejszego złożyć, ileż w razie przeciwnym realność ta na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużników bez nowego oszacowania w jednym tylko terminie, z zastrzeżeniem wszakże w razie osiąrowanej ceny niżej szacunku ku zaspokojeniu wszystkich wierzycieli nie dostarczającej według §. 433 U. S. poprzedniczego oświadczenia się wierzycieli, na jego koszt i niebezpieczenstwo sprzedana, tym celem zakład zatrzymany, a oprócz tego niedotrzymujących warunków majątkiem i osobą za odpowiedzialnego uznany zostanie.

4. Najwięcej osiąrujący obowiązany jest długi na powyższej realności ciążący, o ile wszakże zaosiąrowana przez niego cena dostarczać będzie, przyając, jeżeli wierzyciele swoje pieniądze przed ustalonionym może wypowiedzenia terminem przyjąć nie chcieli.

5. Gdy wierzytelność eksekucję prowadzącej P. Agnieszki Dunikowskiej na pierwszym miejscu intabulowana stoi, przeto taż założeniem wyciągu tabularnego świeżego takowej, to jest sumy 826 złr. 11 kr. m. k. dowodzącego, że w pierwszym miejscu na tejże sumie wadium do licytacyi potrzebne w ilości 168 złr. 30 kr. mon. konw. zabezpieczyła od składania wadium w gotowiznie wolna będzie.

6. Kupicielowi za żadną ilość dochodów z realności na sprawdaz wystawionej, za żadny pewny stanu budynków i przynależościami zgłoszona żadna ewikeja nie zapewnia się.

7. Jak tylko najwięcej osiąrujący całkowitą przez siebie zaosiąrowaną cenę w terminie ustępującym niniejszym warunków ustalonionym, do Depozytu tutejszego Sądu złoży, będzie mu dekret własności wydany, od którego jednak należność w stepach i innych opłatach według nowych ustaw stepowych od nabycia tabularnej własności do najwyższego skarbu należących się ze swego, prócz osiąrowanej ceny, zapłacić ma, tudzież zostanie w posiadanie fizyczne sprzedanej realności wprowadzony, wszystkie za długi z niej wyextabulowane i na złożoną cenę przeniesione będą.

8. Realność powyższa w tych dwóch terminach niniejszem ogłoszonych poniżej ceny szacunkowej w sumie 1687 złr. 52 kr. m. k. wprowadzonej sprzedana nie będzie; gdyby więc w tych terminach nikt za cenę szacunkową tą realność kupić nie chciał, na ten wypadek ustanawia się dzień 28go października 1850 o godzinie 9. przedpotudniowej celem ustanowienia przez wierzycieli większośćą głosów tutejszych warunków licytacyjnych z tem ostrzeżeniem, że niestawiący się uważany będzie za pozwalającego na to, co obeini większośćą głosów w tym względzie ustanowią — a według wynikłości tego wysłuchania wierzycieli trzeci termin licytacyi wyznaczony zostanie, na którym taż realność także poniżej szacunku za jakąkolwiek cenę najwięcej osiąrującemu sprzedana będzie.

9. Dzieło sądowego oszacowania w mowie będącej realności, opisanie takowej i wyciąg tabularny, wolno jest chęć kupienia mającym przed licytacją w registraturze tutejszego sądu przeglądać i odpisy podnosić, lub podezas licytacyi przejrzec.

O tej licytacyi zawiadamia się egzekucję prowadzącą P. Agnieszce Dunikowskiej, prawem zwyciężeni małolatni spadkobiercy s. p. Henryka hr. Dzieduszyckiego, jako to: Amalia Maria Henryka Franciszka czwarta union hr. Dzieduszycka, tudzież Maria Amalia i Michał hr. Dzieduszyckie w zastępstwie przez matkę i opiekunkę P. Teodozę hr. Dzieduszyckę P. Paulina Żuławska małżonka radcy kameralnego, c. k. Fiskus ze względu możliwości należności najwyższego skarbu, dominium Tłumacz jako zwierzchność miejscowości, na koniec wierzyciele, którzyby pośrednio hypothekę zyskali, zmarli lub z jakiekolwiek przyczyny przed terminem nie otrzymali, przez urzędującego obrońca w osobie Adwokata krajowego Pana Janochę, z zastępstwem Adwokata krajowego Pana Gregorowicza tak do aktu licytacyi, jako też i do wszystkich następnych działań ustalonionego.

Z Rady k. Magistratu.
Stanisławów, dnia 13. lipca 1850.

(2189) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 14053. Von Seite des Stanislauer k. k. Kreisamtes wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung des Deckstoffbedarfs für den Nadwornaer St. B. Kommissariats-Bezirk pro 1851, und zwar:

1.) Für die Bohorodezner Wegmeisterschaft:	
500 Häufen Schotter erzeugen, ausführen und nachschlä-	788 fl. 12½ fr.
geln, wofür der Fiskalpreis entfällt	23 fl. 20 fr.
Verbreitung von 200 Häufen um den Fiskalpreis pr.	
2.) für die Nadwornaer Wegmeisterschaft:	574 fl. 45 fr.
360 Häufen detto detto wofür detto	18 fl. 40 fr.
Verbreitung von 160 Häufen und detto	
3.) für die Lanzenziner Wegmeisterschaft:	781 fl. 17½ fr.
630 Häufen detto detto wofür detto	38 fl. 30 fr.
und Verbreitung von 330 Häufen und detto	
4.) für die Roslinaer Wegmeisterschaft Rožniaw-	
tower Verbindungsstraße:	
438 Häufen detto detto detto	563 fl. 52 fr.
und Verbreitung von 238 Häufen detto	27 fl. 46 fr.
G. M., eine Lizitazion am 18ten September 1850, und falls diese ungünstig aussfallen sollte, eine 2te am 24ten September, und endlich eine 3te Lizitazion am 30ten September 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.	

Das Praetium lisci beträgt im Ganzen 2816 fl. 23 fr. und das Vadium 281 fl. 36 fr. G. M.

Bei der Versteigerung werden auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

- das der Versteigerung ausgeführte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hierauf verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrußpreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Besitzer in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hierauf behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Besitzer der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Besitzer zu betrachten sey.

Stanislau am 30ten August 1850.

(2188) An k ü n d i g u n g . (2)

Nro. 16112. Von Seite des Bukowinaer f. f. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Suczawaer städtischen Brondweinerzeugungs- und Ausschanksrechts auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 eine Lizitazion am 25ten September 1850 in der Suczawaer Stadtgerichts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium lisci beträgt 4870 fl. und das Vadium wie gewöhnlich 10 Prozent vom Pachtshillinge.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hierauf bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- das der Versteigerung ausgeführte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitations-protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hierauf verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrußpreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung er-

zielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Besitzer in das Lizitations-protokoll eingetragen, und hierauf behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Besitzer der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Besitzer zu betrachten sei.

Czernowitz am 29. August 1850.

(2187) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 15171. Zur Verpachtung der Nikolajower städtischen Propriazion auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1853 wird am 17. September 1850 die zweite, und im Falle des Mislingens am 24. September 1850 die dritte Lizitazion jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Nikolajower Stadtämter-Kanzlei abgehalten werden.

Den Ausrußpreis bildet der gegenwärtige Pachtshilling von 3202 fl. 15 fr., das Vadium 10% hievon, und die Kautioin der halbjährige Pachtshillingsbetrag.

Die näheren Bedingungen werden am Tage der Lizitazion kundgemacht werden, und können jederzeit in der Nikolajower Stadtämter-Kanzlei eingesehen werden.

Vom f. f. Kreisamte.

Stryi am 5. September 1850.

(2177) Kundmachung. (3)

Nro. 23408. Vom f. f. Lemberger Landrechte wird der dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Hr. Helena de Gostwickie Czekayska, und allenfalls deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe die f. f. Kammerprokuratur Namens des Przeworsker harrherzigen Schwester-Instituts wider Joseph Gostwicki und bezüglich dessen Erben Cyprian Gostwicki und Salomea de Gostwickie Kaczorowska, den Nachlaß des Vinzenz Gostwicki als Erben des Mathaeus Gostwicki, dann die oben Genannte, wegen Löschung der im Lastenstande der Güter Kalemhina zu Gunsten der Jacob Gostwickischen Erben haftenden Vormundschafts-Kauzion des Alexander Rogoyski pr. 1499 sypl. 28 Gr. — unterm praes. 10ten August 1850 z. Z. 23408 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 15ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden.

Da der Aufenthaltsort der erwähnten Mitbelangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landrecht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Smiatowski mit Substitution des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Midowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wir..

Aus dem Rath des f. f. Landrechtes.

Lemberg am 14. August 1850.

(2170) E d i k t . (3)

Nro. 1599. Vom Magistrat der f. Stadt Biala wird dem unbekannt wo abwesenden Friedrich Wilhelm Schneider bekannt gemacht, daß wider ihn Frau Maria Plachky aus Ollmütz hiergerichts die Klage auf Zahlung einer Summe pr. 12' 0 fl. G. M. unterm 19ten August d. J. eingebraucht hat, und hierüber die Verhandlungstagfahrt auf den 24. Oktober d. J. bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des geklagten Friedrich Wilhelm Schneider unbekannt ist, so wurde zu seiner Vertretung der in der benachbarten Stadt Bielitz befindliche Landeskadvokat Herr Dr. van der Strass als Kurator bestellt, und der Geflagte wird daher erinnert, entweder selbst zu der gedachten Tagfahrt zu erscheinen, oder dem gedachten Vertreter die allfälligen Rechtsbehelfe in der gehörigen Zeit mitzutheilen oder aber einen anderen Sachwalter zu bestellen und hiher namhaft zu machen, widrigens die Verhandlung mit dem bestellten Kurator aufgenommen, und was Rechthens ist, erkannt werden wird.

Biala am 30. August 1850.

(2182) E d i k t . (2)

Nro. 2239. Vom Magistrat der freien Handelsstadt Brody wird allgemein bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Samuel Sribner in die Löschung der im Lastenstande der demselben Samuel Sribner tabularmäßig gehörenden hier in Brody unter Tab. Nro. 458 liegenden Rechtstat im Prozesse des David Pollak gegen Naphtali Herz, Jankiel Hudel und Sobel Fawryches wegen Bezahlung der Summen vo. 140 Dukaten und 52 Dukaten, da n wegen Beschlagnahme 12 Pfe. den und drei Wagen für Schimpf und Schaden einverleibten Kauzion von hieraus unter Einem gewilligt und den obbesagten dem Wohnorte nach unbekannten Geschwistern Naphtali Herz, Jankiel Hudel und Sobel Fawryches in dieser Löschungsangelegenheit Ascher S. Japke mit Substitution des Alexander Schulbaum zum Kurator bestellt, wie auch der auf diese Ertablirung Bezug habende Beschuld zu den Händen zugestellt wurde.

Brody am 19. Juni 1850.

R u n d m a c h u n g.

(2191—1)

Von der I. I. Fabriken-Direktion wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 erforderlichen Dekomie-Artikel eine Konkurrenz-Verhandlung durch Übereichung schriftlicher Offerten ausgeschrieben.

Die zu liefernden Dekomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfs-Menge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Wadien sind in dem angeschlossenen Ausweise enthalten.

Nr. Art.	Benennung des Dekomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die I. I. Fabrik in	In C. M. bemessenes Wadum Gulden
		Einheits-Maßstab	Summe		
1	Weingrüne mit eisernen Reisen beschlagene Fässer	N. Oester. Eimer	3000	Hainburg	342
2	Calcinirte Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Bentner	160 250 44 17	Hainburg	248
			471	Sedlez..... Fürstenfeld	387
				Schwäb	68
					26
					729
3	Doppelt-raffiniertes Rübsöhl.....	Netto Bentner	80 70 10 44 60 30 4 31 25 25 2 6	Hainburg	244
				Sedlez	214
				Winniki	31
				Göding	184
				Fürstenfeld	183
				Schwäb	92
				Trient	12
				Wien (Rossau)	100
				Wien (Weißgärber)	82
				Wien (Endstrasse)	82
				Zagielnica	6
				Monasterzyška	18
					1198
4	Zwirn, schwarz und gelb gedreht	Netto Pfunde	400 30 125 200 7 1	Sedlez	52
				Göding	4
				Trient	16
				Hainburg	26
				Temesvár	1
				Mailand	—
					99
5	Zwirn, ungebleichten	Netto Pfunde	300 100 120 125 33 11 13 178	Hainburg	15
				Sedlez	5
				Göding	6
				Fürstenfeld	6
				Schwäb	2
				Trient	1
				Temesvár	1
				Venedig	9
					45
6	Zinnplatten, zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" breit, 65 Pf. schwer	Tausend Stück	2	Hainburg	14
7	Bleiplatten, einfache zu 1 Pf. Dosen: größere 13 1/2" hoch, 7" breit, 91 1/8 Pf. schwer	dettto	20	Hainburg	38
8	dettto zu 1/2 Pf. Dosen, 10" hoch, 5 3/4" breit, 54 2/3 Pf. schwer	dettto	150	Hainburg	205
9	dettto einfache, kleinere zu 1 Pf. Dosen, 13" hoch, 7" breit, 88 1/2 Pf. schwer	dettto	180 500 60 14 57	Hainburg	324
				Sedlez	900
				Göding	108
				Fürstenfeld	25
				Temesvár	103
					1460
10	dettto einfache kleinere zu 1/2 Pfund Dosen, 9 1/2" hoch, 5 3/4" breit, 52 1/2 Pf. schwer	dettto	50 400 10 80 54	Hainburg	65
				Sedlez	520
				Winniki	13
				Göding	104
				Temesvár	70
					772
11	dettto einfache, größere zu 1/2 Pf. Dosen, 13 1/2" hoch, 7" breit, 97 Pf. schwer	dettto	1	Trient	2
12	dettto kleinere 12" hoch, 7" breit, 74 Pf. schwer	dettto	8	Trient	14
13	dettto einfache zu 1/2 Pf. Dosen, 11 1/2" hoch, 8 1/4" breit, 91 Pf. schwer	dettto	74	Venedig	140
14	Dörrleine zu 4 Klafter Länge und 5/8 Pf. im Gewichte	Stück	200	Hainburg	4
15	Plumbierschnüre vierdrähtig, mit einem Kupferdrahte in Bünden zu 30 Wiener Ellen	dettto	750 200 375 9 162 50 265	Hainburg	10
				Göding	3
				Fürstenfeld	5
				Trient	—
				Wien (Rossau)	2
				" (Weißgärber)	1
				Temesvár	4
					25
					1811

Benennung des Dekomone-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit.

	Beiläufiger Bedarf	Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in		In C. M. bemessenes Wadium Gulden	
		Einheits- Maßstab	Summe		
16	Packel-Spagat dreifädigen 300 Ellen auf 1 Pf.	Netto Zentner	130 80 66 10 8 21 4	Hainburg 268 Göding 227 Fürstenfeld 187 Schwaz 28 Wien (Weißgärben) 23 Benedig 56 Temesvar 11	900
	Zusammen		319		
17	Feiner Nähspagat	Netto Pfund	200	Benedig 12	
18	Spagatgewebe à $\frac{3}{4}$, d. i. drei Viertel Wiener-Ellen breit	Ellen	300 300 100 500 300	Göding 11 Benedig 11 Fürstenfeld 4 Pest 18 Linz 11	55
	Zusammen		1500		
19	Drillich, eine Wiener-Elle breit	Wiener Elle	400 400 800 1600 4000 1200	Hainburg 7 Göding 7 Fürstenfeld 15 Trient 30 Benedig 74 Mailand 22	155
	Zusammen		8400		
20	Zwilch zu Säcken, eine Wiener-Elle breit	dettō	20000 600 5000	Schwaz 204 Sedlez 6 Benedig 51	261
	Zusammen		25600		
21	Nupfenleinwand zu Embalagen, eine Wiener-Elle breit	dettō	100000	Hainburg 667	
22	Drillchene Plachen neunellige	Stück	2000 700 1000 1000 1000	Hainburg 313 Fürstenfeld 110 Schwaz 157 Pest 157 Linz 157	894
	Zusammen		5700		
23	Dreilichene Mehlsäcke aus zwei Ellen	Stück	4000 1000 500 300	Göding 162 Hainburg 40 Fürstenfeld 20 Mailand 12	234
	Zusammen		5800		
24	Drillchene Malterfäcke aus vier Ellen	dettō	800	Hainburg 63	
25	Drillchene Säcke zu 50 Pf. geschnittenen Rauchtabak aus $2\frac{1}{3}$ Elle	dettō	36000 20000 20000 8000	Hainburg 2040 Fürstenfeld 1133 Göding 1133 Sedlez 453	4759
	Zusammen		84000		
26	Drillchene Säcke zu 25 Pfund geschnittenen Rauchtabak aus circa $1\frac{7}{8}$ —2 Ellen	dettō	36000 20000 20000 8000	Hainburg 1440 Fürstenfeld 800 Göding 800 Sedlez 320	3360
	Zusammen		84000		
27	Zwilchene Ueberzugsfäcke aus circa $2\frac{2}{3}$ Ellen zu obigen Rauchtabaksäcken	dettō	54000 30000 30000 12000	Hainburg 1800 Fürstenfeld 1000 Göding 1000 Sedlez 400	4200
	Zusammen		126000		
28	Zwilchene Mehl-Ueberzug- oder Gebissäcke aus 4 Ellen bestehend	dettō	4000 4000 500 1500	Hainburg 183 Göding 183 Fürstenfeld 23 Temesvar 69	458
	Zusammen		10000		
29	Zwilchene Säcke zu feinen Briefen aus drei Ellen	dettō	4000	Hainburg 136	
30	Zwilchene Limo- und Rollensäcke aus $3\frac{1}{8}$ Ellen mit breitem Saum zugleich	Stück	2000 1000 2500 1000 1000	Hainburg 70 Sedlez 35 Göding 88 Fürstenfeld 35 Temesvar 35	263
	Zusammen		7500		

Die Ablieferung der für Schwaz, Fürstenfeld, Pest und Linz, dann Benedig und Mailand bestimmten Letzwaren kann auch in den Fabriken zu Göding oder Hainburg und ebenso jene der übrigen Artikel in Wien für alle Fabriken, bei dem Wiener Havannah-Zigarren-Magazin erfolgen, daher es den Offerenten frei steht, auch Anbothe mit Bezeichnung des einen oder des andern der genannten Ablieferungsorte einzubringen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind verjüngt und mit der Aufschrift: „Offer zur Lieferung von Dekomone-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direction d. d. 10. August 1850, Zahl 4921 versehen, längstens bis 20. September d. J. Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798 zu überreichen.“

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel für eine oder mehrere oder alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die diesfälligen Contractsbedingnisse geschehen, welche zu Federmanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabrik-Verwaltungen zu Heinburg, Göding, Fürstenfeld, Winnitsch, Trient, Sedlec, Schwaz und Monasterzyska, dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graz, Lemberg und Innsbruck während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den diesfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post 2 bis einschließlich 21 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines, bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet, wobei noch bemerkt wird, daß zu Post 19, 20 und 21 auch zwei- oder dreierlei in der Qualität und im Preise verschiedener Muster beigebracht werden können.

Das Offert muß ferner enthalten:

- Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Verufung auf das bezubringende Musterstück.
- Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik, loco Wien, oder in einem der vorne zur Abstellung bezeichneten Orte, erfolgen soll.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Direktions-Hauptkasse, oder der Tabak-Fabrikskasse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen, auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zusamen des Offerenten unterschrieben sein, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion am 21. September 1850 statt finden.

Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl dessenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Schertes, das hohe Alerat aber erst durch die erfolgte Zustellung der diesfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabakfabriken-Direktion verbindlich.

Der Direktion steht es übrigens frei, die Anbothe ganz oder bloß teilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Presse sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrenz-Ergebnis erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen nach Schluss des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denselben, deren Anbothe nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10% nach der Beköhlung, welche sich nach Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Kauzion und Unterfertigung der diesfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Wien, am 10. August 1850.

II.

Kontrakt's-Bedingungen

zur Lieferung von Dekonomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1851 mit Bezug auf die unterm 10. August 1850 J. 4921 ausgeschriebene Konkurrenz-Verhandlung.

S. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die Theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Dekonomie-Artikel nach den Bestimmungen der diesfälligen Konkurrenz-Kundmachung vom 10. August 1850 J. 4921 und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

S. 2. Das in der berufenen Kundmachung angezeigte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Kauzion zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer den angebrochenen, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verleihung über die Hälfte Verzicht.

S. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weinrothen Fässer müssen in Gebünden von 10—12 Eimern abgezettelt werden und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert sein, einen starken reinen Weingeruch haben, und von Wein durchdrungen sein.

Weindürrre, oder mit einem schummlichen oder widerigen Weingeruch behafte Fässer können nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali haben. Sollte die abge-

lieferete Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Nebrigens wird die Ware nach der reellen Abwage vorgenommen werden.

Post 3. Das Rübsöhl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern geliefert sein, deren Ware nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückgehalten werden, bedungen, daß an den Kontrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C. M. per Spore-Zentner nicht übersteigenden Betrage zu leisten sein wird.

Post 4. Der schwarz und gelb gedrehte Zwirn muß per Pfund 2000 Ellen enthalten, durchaus aus Leinenzwirn bestehen und gleichmäßig gedreht sein.

Post 5. Der ungebleichte Nähzwirn muß von guter Qualität, im Faden gleich und fest sein.

Post 6 bis 13. Die Zinnplatten müssen aus reinem Zinn ohne Beimischung von Blei, sowohl diese, als die Bleiplatten müssen rein geglättet, mit Boden und Deckel versehen sein, die vorgeschriebenen Dimensionen und jedes Tausend das vorgezeichnete Gewicht enthalten.

Nachdem bei der Ablieferung der Zinn- und Bleiplatten von der Vollzähligkeit eines jeden Kistels pr. 1000 Stück sich nicht überzeugt werden kann, so ist der Kontrahent verpflichtet, bei durch die Verwendung erhobenem und rechnungsmäßig nachgewiesem Abgang in der Stückzahl, den Ersatz unweigerlich zu leisten.

Post 14. Die vierdrähtigen Dörrleine müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Materiale gedreht, die Länge von vier Klaftern und im Gewichte $\frac{5}{8}$ Pfund halten.

Post 15. Die Plombierschnüre müssen vierdrähtig, mit einem eingedrehten Kupferdrahte angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt sein, und jeder Bund 30 Ellen enthalten.

Post 16. Bei dem dreidrähtigen Packespagat muß ein Pfund dreihundert Ellen enthalten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit sein.

Post 17. Feiner Nähspagat, dieser muß von vorzüglich gutem Material, im Faden gleich gesponnen, und von fester Beschaffenheit sein.

Post 18. Spagatgewebe muß drei Viertel Wr.-Ellen breit, von gutem festem Spagat nach Muster gewoben sein.

Post 19, 20 und 21. Drillch-, Zwilch- und Kupfenleinwand. Der Stoff muß eine Wiener Elle breit und dem von Kontrahenten beigebrachten, wenigstens einer Wiener-Elle langen, gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion angenommenen Muster gleich sein, und im Stücke die Qualität gleich gut laufen.

Post 22 bis 30. Der Stoff der 9elligen Plachen, dann der verschiedenen Säcke muß in der Qualität dem von dem Kontrahenten beigebrachten gesiegelten und von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion angenommenen Drillch- oder Zwilch-Muster entsprechen.

Alle genannten Gegenstände müssen das angegebene Ellenmaß enthalten, die Nähte und Säume müssen mit festem Zwirne fleißig und gut genäht sein.

Bezüglich der Form der Säcke ist der Ersteher verpflichtet, sich genau an das ihm bei der ersten Bestellung oder noch früher übergebene gesiegelte Musterstück zu halten.

Sollte im Laufe der Kontrahtsdauer bei einer oder der andern Gattung der Säcke eine Veränderung in der Form notwendig werden, so ist derselbe verpflichtet, dieser an ihn ergangene Anforderung ohne Anspruch auf Entschädigung Folge zu leisten, wenn die veränderte Form nicht mehr Stoff erfordert; würde aber eine Mehrverwendung an Stoff eintreten, gegen verhältnismäßige Vergütung sich auch in diesem Falle der Anforderung zu unterziehen.

S. 4. Die Lieferungsfrist wird derart bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen 6 Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

S. 5. Die Beurtheilung über die Qualitätshälfigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dies auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik loco Wien, an die Savannah-Zigarren-Hauptmagazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Kosten und ihrem Spore-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverlegten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Kontrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion zu ernennende Kommission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden und der Kontrahent unterwirft sich mit Begehung jeder weiteren Verurteilung ihrem Urteil. Die Kosten der Kommission hat der unterliegende Theil zu tragen.

S. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Ware hat der Kontrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt der diesfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

S. 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Offerte, ihrer Erfordernisse, sowie des Erlages des Badiums, Leistung der Kauzion, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Konkurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedogene Kauzion ist entweder baar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze vergleichlich sind, zu erlegen.

Zu der baaren Kauzion hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Kauzioni-Betrage gestempelte oder mit der amtlichen Bestätigung

über die Berichtigung der Stämpelgebühr versehene Widmungs-Urkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kauzion als Pfand für das hohe Alerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Kauzion-Widmungs-Urkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Nebenbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Eleganz noch nicht verfallenen Jinson-Coupons und Talons bei zu bringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Kauzion bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszufertigen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbefugnisses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der diesjährigen Konkurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Alerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direktion verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Anbothes die bedungene Kauzion nicht beibringen, oder zur Abschließung der diesjährigen Vertrags-Urkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Alerar die Wahl haben, entweder sein Datum als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes litt. d als kontraktbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Anbothes von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Konkurrenz-Verhandlung zum Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Alerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Lizitationswege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen.

Neberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direktion alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenden Erfüllung des Kontraktes führen, zu ergreifen berechtigt, der kontraktbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Alerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Kauzion, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämtlichen Vermögen zu ersezten.

Falls auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers eine Lizitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden

dieser Direktion (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Kontrahent seiner kontraktmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrußpreis gelten soll, und es kann der kontraktbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrußpreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Giltigkeit und rechtliche Folgen der abgehaltenen Lizitation herleiten; und würde der neue Mindestbith von der Art sein, daß daraus für das Alerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Kauzion als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher, bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die diesjährigen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

S. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgefälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respektive das hohe Alerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen im Sitz des Finanzamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdiktionsnorm vom 18ten Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Kontrahent das forum lisci privilegium nach den damaligen Bestimmungen gefallen zu lassen.

S. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die kontraktmäßig gestellte und übernommene Ware nach dem bedungenen Preis, gegen Bebringung seiner mit dem Lieferschein (in der Fabrikssprache Rkognizion genannt) der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten, und klassenmäßig gestempelten Quittung nach Maßgabe des Fabrikortes, für welchen die zu liefernden Artikel bestimmt sind, bei der Fabriks- oder Direktions-Kassa geleistet werden.

S. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

S. 11. Auf Grundlage der Konkurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Matifizierung des Bestbothes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgesertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direktion zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

S. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweisung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der befreuten Kundmachung, mit diesen Kontraktbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsaft die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stämpelung dieser, für das hohe Alerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien am 10. August 1850.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(2091)

Eröffnung einer Subscription

(vom 1. September bis inclusive letzten November d. J.)
auf

Erfahrungen aus dem Frauenleben.

Gedanken über weibliche Bestimmung und Bildung, über Mutterpflicht und Erziehung.

In einer Sammlung von Briefen mitgetheilt und allen Frauen, Müttern und erwachsenen Töchtern zum Selbststudium übergeben von

Sophie von Scherer.

3 Bde., 8., auf feinem Maschinenpapier mit schönen Lettern gedruckt, in elegantem Umschlage broschirt, Ladenpreis 2 fl. 48 kr. C. M., Subscriptionspreis 1 fl. 20 kr. C. M.

Motto. Das Leben des Weibes — der Frau, für die Weltengeschichte so klein — für die Gegenwart ohne Bedeutung; wie Großes doch fast es in sich für künftige Generationen; — denn was sie als Mutter gebar, — das soll sie als Bildnerin — bilden.

Die ausführliche Ankündigung darüber ist in den Anzeigblättern Nr. 199 der Lemberger Zeitung enthalten.
Pränumerations-Scheine sind im Redactions-Bureau der Lemberger Zeitung zu erhalten.



Willmese (unter Garantie).

Dieses vortreffliche und bewährte, aus feinen indischen Wurzeln gezogene Waschwasse, befreit die Haut innerhalb 14 Tagen von gelben und braunen Flecken so wie von Finken, Sommersprossen, Mitessern und aus dem Blute in die Haut getretener Schärfe; auch wird durch dessen Gebrauch ein bräunlicher oder gelber Teint in einen weißen, zarten umgewandelt.

Die Fabrik steht für die sichere Wirkung in der oben garantirten Zeit und macht sich verbindlich im Gegenfalle den Betrag zurück zu zahlen.

Dieses Mittel ist bereits vielfältig geprüft und hat sich schon seit langer Zeit eines großen Rufes zu erfreuen.

Der Preis pr. Flasche 2 fl. 15 kr. C. M., in Banknoten. Die Niederlage für Lemberg ist bei den Herrn

W. Willmann,

Ringplatz Nr. 233. „Zum Engel.“

Nothe & Comp. in Köln.

(1189 — 8)

(2158)

Hundmachung.

Das gefertigte Großhandlungshaus **D. Zinner et Comp.** in Wien, macht hiermit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

Ausstellung der vier Zinshäuser Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden, kein Rücktritt Statt findet,

und daß dieziehung dieser Lotterie unwiderruflich
am 14. November dieses Jahres vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vorteilhafte Organisation des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publikum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

**Der Haupttreffer besteht in den
vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,
oder dafür fl. 200,000 W. W.**

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto	"	.	.	"	12,000
2	detto	"	fl. 10,000	.	"	70,000
2	detto	"	5000	.	"	35,000
2	detto	"	2500	.	"	17,500
2	detto	"	1800	.	"	12,600
8	detto	"	1200	.	"	9,600
2	detto	"	1000	.	"	7,000
20144		detto a fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30	fl. 200,000	12,000	70,000	35,000
20144		detto a fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30	fl. 200,000	12,000	70,000	35,000

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt; sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch 2 roth gedruckte Zahlen für Ambi und Extratti und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane nüher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen. (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr.	fl. 200,000.	dann
ein Treffer	"	12,000
ein Ambo	"	10,000
ein Ambo	"	5000
ein Ambo	"	2500
ein Ambo	"	1800
ein Ambo	"	1200 und
ein Ambo	"	1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Ein Los kostet 4 fl. EM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.
Wien, am 15. August 1850.

D. Zinner et Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei **J. L. Singer & Comp.** und in den meisten soliden Handlungen.

(2131)

Angebieten.

(2)

Ze strony Józefy hrabiny Stadnickiej w c. k. wolnym mieście Preszburgu w kraju węgierskim obecnie mieszkającej podaje się do publicznej wiadomości:

Ponieważ prawo tymczasowego dowolnego zarządzenia kluczem Trzinica w cyrkule Jasielskim położonym (mocą prostego spadku macierzystej substancji przezemnie odziedziczonym, a mocą uczynionej na rzecz synów tegoż rezygnacyi, z zastrzeżeniem wyłącznego z tegoż użytku i wolnego zarządu zostającym) które synowi memu hrabiemu Władysławowi Stadnickiemu tymczasowe mocą pod dнем 1. października roku 1847 wydanego pełnomocnictwa, przez zawarcie innych familialnych układów, zmienione i odwołane zostało, i walo tegoż z dniem 1. czerwca r. b. we wszelkich stosunkach, tak co do zawierania jakowych układów, jako i administrowania dochodów i tychże użytku, za zupełnie zgasły uznany, a wydane rzeczyne pełnomocnictwo przypadkowo zawieszone i zagubione zostało, przeto za wspólnem porozumieniem się, ogłasza się niniejszem, iż ktokolwiekby to pełnomocnictwo wynalazł, w czymkolwiek ręku się znajduje, i ktokolwiekby z niego jaki użytk zyć zamysłał, toż już za zupełnie nieważne, mnie i dobra moje w niczem nie obowiązujące, jak juž umorzone uznanem zostaje.

Działo się w Preszburgu dnia 27. sierpnia roku 1850.
(2146—5)

Józefa hr. Stadnicka.

Rozporządzeniem Ministerstwa sprawiedliwości z 13. sierpnia r. b. do l. 2144 Leon Grünberg: Doktor praw, mianowany został adwokatem krajowym we Lwowie i dnia 28. sierpnia r. b., w c. k. sądzie apelacyjnym przysięge złożył.

(2180—1)